

Inhalt des kollektiven Arbeitsrechtsschutzvertrages (AVBSBPV11)

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG), sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind alle Aktivmitglieder des Schweiz. Bankpersonalverbandes (SBPV).

2. Wartefrist und zeitliche Deckung

Für sämtliche Rechtsschutzfälle gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Beitritt zum SBPV.

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in der Tabelle unter Ziffer 15 definiert.

3. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgeführten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis max. CHF 250'000.- (ausserhalb Europas CHF 50'000.-)
 - der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwältinnen; der einem beauftragten Rechtsanwalt vergütete Stundenansatz beträgt max. CHF 250.-. eine allfällige Differenz geht zu Lasten des SBPV-Mitglieds.
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen und Konventionalstrafen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerbeiträge.

Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

4. Höchststreitwert

Es besteht eine Höchststreitwertgrenze von CHF 150'000.-. Liegt der effektive Streitwert höher als dieser Betrag, so hat sich der Versicherte für den übersteigenden Teil an den Kosten anteilmässig zu beteiligen.

5. Selbstbehalt

Das Mitglied trägt in jedem Fall einen Selbstbehalt von 15% der Kosten. Von diesem Selbstbehalt nicht betroffen sind die Aufwendungen, welche die Coop Rechtsschutz durch ihren eigenen Rechtsdienst erbringt. Hat das Mitglied auch den SBPV-MULTI-Rechtsschutz abgeschlossen, so entfällt der Selbstbehalt gemäss Ziffer 5.

6. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- die vor Beitritt zum SBPV oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind
- unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz, mit dem SBPV oder deren Organen
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen.
- im Zusammenhang mit Forderungen, welche auf versicherte Personen in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind.

7. Dauer der Versicherung

Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Rechtsschutzes des SBPV auf den Zeitpunkt des Verbandsaustritts.

Anhang 1 zum Nachtrag 1 des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages zwischen dem Schweiz. Bankpersonalverband SBPV und Coop Rechtsschutz AG vom 1.1.2011

8. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

9. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff „Schweiz“ beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau als Sitz der Coop Rechtsschutz vereinbart.

Rechtsschutzfall

11. Anmeldung eines Rechtsschutzfalls

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalls ist dem Zentral- oder Regionalsekretariat des SBPV oder einem der SBPV-Anwälte sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen, insbesondere die Weiterleitung an die Coop Rechtsschutz. Der Versicherte hat die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

12. Abwicklung eines Rechtsschutzfalls

In Absprache mit dem Versicherten werden die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen ergriffen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwalts als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwältinnen vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Erfolgt eine Beauftragung bereits vor Fallanmeldung bei der zuständigen Stelle des SBPV, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des SBPV-Mitglieds.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

13. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

14. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz für den Erhalt benötigter Daten (z.B. für die Antragsbearbeitung oder im Schadenfall) die erforderliche Einwilligung ein. Vor Abschluss des Vertrags und während der Vertragsdauer kann es zur Abklärung des Sachverhaltes notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (Vorversicherer, um die Kündigungsgründe und die Schadenfrequenz abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jeder Versicherte hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in der Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

Besondere Bestimmungen

15. Versicherte Rechtsschutzfälle des SBPV-Mitglieds als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis	Örtliche Geltung	Grundereignis*	Besonderheiten
a) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag	Schweiz	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	<ul style="list-style-type: none"> • versichert sich Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt • der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.-
b) Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Schweiz	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	<ul style="list-style-type: none"> • versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt • der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.- • der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wird angenommen, wenn es sich um eine Auseinandersetzung betreffend Ersatzlohn handelt, unabhängig davon, ob dieser in einem beruflichen oder ausserberuflichen Ereignis gründet
c) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Arbeitgeber resp. dessen Haftpflichtversicherung	Schweiz	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	<ul style="list-style-type: none"> • versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt • der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.-
d) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	weltweit	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	<ul style="list-style-type: none"> • bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch

* gemäss Ziffer 2.

16. Ausschlüsse im Arbeitsrecht

Nicht versichert sind:

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie aus jeglicher selbständiger Berufstätigkeit
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften sowie Bürgschaften